

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Technischer- und Umweltausschuss 05.03.26
 Stadtbauamt Engen

Engen, 26.03.26

Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Neubrunn mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Engen-Zimmerholz aus der frühzeitigen Beteiligung vom 30.10.25 bis 01.12.25

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Inhalt und Zweck der Planung: 1. Der Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik ausweisen. 2. Entwicklungsgebot Es wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Flächennutzungsplan die Fläche noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Im geplanten Gebiet soll die Fläche nunmehr als sonstiges Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan läuft im Parallelverfahren und liegt aktuell ebenfalls zu Anhörung vor. Damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB entsprochen. 3. Rückbauverpflichtung Es wird angeregt zu prüfen, ob in den Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlagen aufgenommen wird.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Der FNP wird im Deckblattverfahren mit der 13.Änderung des „FNP 2000-Änderung“: Deckblatt Sondergebiet großflächige PV-Anlage Solarpark Neubrunn, Engen-Zimmerholz angepasst und weist ein Sondergebiet mit der Zweckbindung „Photovoltaik“ aus. 3. In den Planrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise und Empfehlungen Nr. 8.10 wird folgendes aufgenommen: Rückbauverpflichtung: Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, welcher zwischen der Stadt Engen und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der Vorhabenträger	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. In den Planrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise und Empfehlungen Nr. 8.10 wird folgendes aufgenommen: Rückbauverpflichtung: Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages,

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		4. Weitere Beteiligung Zunächst ist zu beachten, dass wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen	verpflichtet sich darin gegenüber der Stadt Engen, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Nutzung (d.h. mindestens 6 Monate keine Einspeisung von erzeugtem Strom in das Stromnetz) zum Rückbau der Anlage in reine landwirtschaftliche Nutzfläche. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. 4. Wird zur Kenntnis genommen. Mit der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlagebeschluss wird erneut das Anhörungsverfahren der TÖB's und die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.	Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB). 5. Sonstiges Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlagen (A. Planungsrechtliche Festsetzungen) in neueren Fassungen vorliegen.	5. Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden in den Planunterlagen aktualisiert.	5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich seitens des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht keine Bedenken und Anregungen. Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden freistehende Solarmodule mit einer Stahlträgerkonstruktion, die ohne Fundamentierung erfolgen, in den Boden gerammt. Lediglich bei der Anlage der notwendigen Betriebsgebäude kann es zu Bodenbewegungen kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Es bestehen keine Bedenken. Es wird gebeten, den in den textlichen Festlegungen vorhandenen Hinweis auf mögliche archäologische Fundstellen (Punkt 8.6. Bodendenkmalschutz) gemäß folgender Formulierung zu aktualisieren:	Wird zur Kenntnis genommen. In den Planrechtlichen Festsetzungen wird unter Hinweise und Empfehlungen Nr. 8.7 Bodendenkmalschutz die Formulierung des LRA Konstanz, Amt für Kreisarchäologie eingearbeitet: In den Planflächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage Solarpark Neubrunn sind bislang	In den Planrechtlichen Festsetzungen wird unter Hinweise und Empfehlungen Nr. 8.7 Bodendenkmalschutz die Formulierung des LRA Konstanz, Amt für Kreisarchäologie eingearbeitet:

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		In den o. g. Planungsflächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Planungsfläche, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden: Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur. Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die	keine archäologischen Fundstellen bekannt, können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen die verbundenen Erdeingriffe minimiert werden. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten: Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur. Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstr. 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20	In den Planflächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage Solarpark Neubrunn sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehen dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	1. In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. 2. Zudem ist anzumerken, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Vorbehaltsflur Stufe II und ist daher nur von mittlerer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die umliegenden, nicht bewaldeten landwirtschaftlichen Flächen wiederum sind gem. Flurbilanz 202 überwiegend als Vorbehaltsflur Stufe I (zweithöchste Wertstufe) ausgewiesen. Um die Energiewende und die gesetzlichen Ziele erreichen zu können, wird ein Eingriff in landwirtschaftliche Flächen erforderlich. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bewusst, dass von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Emissionen entstehen. Dies kann bei einer Freiflächen-PV-Anlage vernachlässigt werden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	1. Ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Gutachten und Natura2000-Vorprüfung liegt vor (Vorentwurf, 365° freiraum + umwelt, Stand 15.09.2025). Es ist geplant die 6,3 ha große Ackerflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hegau“ (Nr. 3.35.004) nördlich des Naturschutzgebietes „Biezental-Kirnerberg“ (Nr. 3.137) mit Photovoltaikmodulen von max. 3 m Höhe und einem Reihenabstand von 2-3 m zu bebauen. Zusätzlich ist die Errichtung einer Trafostation und eines Batteriespeichers sowie einer Umzäunung von ca. 2,2 m Höhe geplant. Der westliche und nördliche Rand des westlichen Kollektorfeldes soll eingegrünt werden. Es ist zudem die Erschließung einer unterirdischen Versorgungsleitung auf 1,3 km Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt Brand in Engen vorgesehen. 2. Regionalplan Die Fläche liegt im aktuellen Regionalplan innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Es lag bereits ein neuer Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 vor, in dem das Plangebiet nicht mehr als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Die Fläche ist kein vorgeschlagenes PV-Vorranggebiet des Regionalplan-Entwurfs. Das vorgeschlagene PV-Vorranggebiet liegt ca. 700 m nordöstlich und wäre hinsichtlich	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anhörung des Regionalverbands ist erfolgt (vgl. Stellungnahme Nr. 11)	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		der größeren Entfernung zum Naturschutzgebiet unbedenklicher. Eine Anhörung des Regionalverbands ist, sofern noch nicht erfolgt, zu empfehlen. 3. Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ Der geplante Solarpark-Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hegau“. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Sondierung durch Projektentwickler (S. 14 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025) aufgeführt. Die nun geplante Fläche innerhalb des LSG „Hegau“ in einem landschaftlich sensiblen und schützenswerten Bereich, in dem gerade die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft geschützt ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Das Erscheinungsbild des Hegaus würde dadurch nachhaltig überprägt und beeinträchtigt werden. Da eine großflächige, technische Überprägung der Landschaft mit Fernwirkung entsteht, widerspricht eine Errichtung dem Schutzzweck des LSGs. Das Gelände fällt steil in unterschiedlichen Neigungsgraden nach Süden hin ab und weist einen Höhenunterschied von > 40 m zwischen Nord- und Südkante auf. Die Fläche liegt im Sichtfeld von Ortschaften, das die GIS-Sichtfeldanalyse des Umweltberichts anschaulich aufzeigt	3. Wird beachtet. Eine Standortalternativenprüfung erfolgt auf übergeordneter Ebene im Rahmen der parallelen FNP-Änderung.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		(S.41) Eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung zu Standorten außerhalb des LSGs, geeigneteren Standorten innerhalb des LSGs und sensiblen Schutzkulissen wie NSGs ist erforderlich. Im Umweltbericht zum FNP wird diese nicht näher aufgeführt, es werden lediglich innerhalb des Ackerflächengebiets im LSG und am NSG Biezental-Kirnerberg drei Standortverschiebungen aufgezeigt. Zusätzlich erfolgt die Angabe: „Auf dem Gemeindegebiet Engen sind keine geeigneteren und verfügbaren Flächen für Freiflächen-PV außerhalb des LSG bekannt“ (Seite 17 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025). Die westliche Hälfte des Gemeindegebiets liegt komplett im LSG. Die östliche Hälfte der Gemeinde ist zu weiten Teilen (ca. 70 %) von Wald bedeckt oder als NSG/FFH ausgewiesen (vgl. Abb.14 S. 18 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025). Ob und welche Standortalternativen der übrigen möglichen Flächen außerhalb des LSGs geprüft wurden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da keine Vorabstimmung des Standorts im Landschaftsschutzgebiet stattge-		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		funden hat, wird um Konkretisierung der vorgelegten Standortalternativenprüfung gebeten. 4. Natura 2000 Direkt angrenzend zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Hegaualb“. Eine Natura-2000-Vorprüfung ist dem Umweltbericht beigelegt und lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Maßnahmenflächen des FFH-Gebiets erwarten. Das Ergebnis ist plausibel und nachvollziehbar. 5. Biotopverbund Die überplante Fläche befindet sich innerhalb der 500 m-Suchräume des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Der Biotopverbund ist nach § 21 Abs. 4 BNatSchG und § 22 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. In diesem Fall werden die Biotopverbund-Flächen trockener und mittlerer Standorte baulich überplant und nicht gesichert. 6. Naturschutzgebiet Die Lage direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet (NSG) „Biezental-Kirnerberg“ ist sensibel. Es dürfen keine Eingriffe in das NSG, weder durch Baustelleneinrichtungsf lächen, Zuwegungen oder Versorgungsleitungen erfolgen. Auch die 2-reihige Bepflanzung zur Eingrünung der Zaunanlage darf nicht in das NSG hineinreichen.	4. Wird zur Kenntnis genommen. 5. Wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geht mit einer Änderung der Unternutzung einher. Die vormalige Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt, welches sich insbesondere in den Randbereichen artenreich entwickeln kann. Die Zaunanlage wird durchlässig gestaltet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht zu erwarten. 6. Wird beachtet. Eine entsprechende Maßnahme wird in die Hinweise der Planrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 8.2 „Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes (Maßnahme V8 UB) wie folgt aufgenommen: „Der Geltungsbereich grenzt im Süden unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Biezental-Kirnerberg“	4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 6. Unter Ziffer 8.2 der Planrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise wird folgendes aufgenommen: „Der Geltungsbereich grenzt im Süden unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Biezental-Kirnerberg“

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		7. Biotope Im Geltungsbereich wurde an einer südexpo- nierten Geländeböschung ein Gebüsch tro- ckenwarmer Standorte (42.12) auf einer ver- brachten Magerwiese kartiert. Dieses Biotop wurde von der Modulplanung ausgespart und wird im Bebauungsplan zum Erhalt festge- setzt. Um die ökologische Funktion dieses Of- fenland-Biotops nicht übermäßig zu beein- trächtigen, ist ein Abstand von mind. 10 m der Außenkanten der PV-Module zur Biotopau- ßengrenze einzuhalten. Ebenfalls zu den ein- zelstehenden Apfelbäumen muss ein Ab- stand von 10 m zwischen der Zaunanlage und dem Stamm liegen. Die Baumschutz-DIN 18920 muss eingehalten werden. Demnach sind die Einzelbäume während der Baumaß- nahmen entsprechend zu schützen. Baustel- leneinrichtungsflächen dürfen nicht innerhalb des Biotop-Bereichs liegen. 8. Artenschutz Das Artenschutz-Gutachten liegt noch nicht vor und ist nachzureichen. Es wird derzeit von Frau Sproll erstellt. Der derzeitige Umweltbe- richt-Entwurf enthält aber schon eine Zusam- menfassung der vorläufigen Ergebnisse: „Die hängigen, teils steinigen Ackerflächen sind als Lebensraum für Vögel der offenen Feldflur ge- eignet. Es kommen zwei Brutreviere der be- sonders geschützten Feldlerche (<i>Alauda ar- vensis</i>, Rote Liste BW 3 -gefährdet) vor, für	7. Wird beachtet. Biotop: Der 10 m Abstand wird durch Ver- schieben der Baugrenze nach Süden einge- halten. Das Gebüsch an der Geländebö- schung befindet sich derzeit inmitten einer Ackerfläche. Die intensive Bewirtschaftung er- folgt bis an den Saum des Gebüsches heran. Mit Einbettung in den extensiv gepflegten So- larpark ist eine Verbesserung der ökologi- schen Funktion verbunden, sofern eine Ver- schattung vermieden wird. Apfelbäume: Der 10 m-Abstand zum Stamm der Apfelbäume sowie die DIN 18920 werden eingehalten. 8. Wird beachtet. Das Artenschutzgutachten liegt zwischenzeit- lich vor. Die faunistischen Untersuchungen ergaben eine Betroffenheit von zwei Feldler- chen-Revieren. Für diese wurde eine CEF- Maßnahme erarbeitet. Ein Monitoring ist vor- gesehen. Auf den Umweltbericht Kap. 7.4 und 10.4 wird verwiesen.	7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Ände- rung der Planung. 8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Ände- rung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich werden. Zudem konnte in der Geländeböschung mit Gebüsch- und Saumstruktur eine Dorngrasmücke festgestellt werden. Auch wurden Goldammer und Neuntöter gesichtet.“ Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine CEF-Maßnahme zum Ersatz des Feldlerchenhabitats in räumlicher Nähe mit einem Größenfaktor von 1:1 vor Beanspruchung der Baufläche unter folgenden Voraussetzungen mindestens ein Jahr im Voraus herzustellen ist: – Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen ist die rechtzeitige Herstellung der Maßnahme maßgeblich, so dass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt. Nur 1:1 Ausgleich ist ein Funktionserhalt entsprechend § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG. – Habitatpotentialanalyse: - 150-200 m Abstand zu Vertikalstrukturen (Waldrand, Siedlungsrand, Freileitungsstraßen, Hecken, Streuobstwiesen, Einzelbäumen) - Mindestflächengröße 5 ha besser 20 ha oder mehr		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		- Sicherstellung vor CEF-Maßnahme ob schon Lerchen vorhanden sind - Lagekriterien: - Breite $\geq 20\text{m}$, aber mind. $\geq 10\text{ m}$ (Fläche mind. 1.000 m^2 je Revier) + Mindestabstände zu Kulissen ($\geq 150\text{m}$) - Lage nicht parallel zu angrenzenden Feldwegen - Möglichst mehrere Maßnahmenflächen im räumlichen Verbund - Maßnahmentyp: - mehrjährige Brache: Höchste Siedlungsdichte und bester Reproduktionserfolg in Brachen: Sukzession besser als Blühmischungseinsaat - keine Bearbeitung der Flächen zwischen Ende März und Ende Juli, ausgenommen einer Ansaat bis Mitte April. - Sicherung der Maßnahmenfläche durch öffentlich-rechtlichen Vertrag + Grundbucheintrag - Monitoring: - Grunderhebung/Nullaufnahme - Maßnahmenfläche inkl. Umfeld (ca. 20 ha) - Referenzflächen (1-3 je nach Betroffenheit) - Monitoringdauer 3 (je nach Fruchtwechsel) - Jährlicher Bericht - Evaluation:		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		- Monitoringergebnis 1:1 <u>Ausgleich ist hergestellt</u> d.h. Maßnahme erfolgreich: dauerhafte Fortführung der Maßnahme, einmal jährlich strukturelle Eignungskontrolle, bei Nichterfüllung struktureller Ziele Nachbesserung - Monitoringergebnis 1:1 <u>Ausgleich nicht erfüllt</u> d.h. Maßnahme nicht erfolgreich: Anpassung der Maßnahme erforderlich, Optimierung ungeeigneter Strukturen, ggf. zusätzlicher Flächenbedarf, Fortführung des Monitorings bis Zielerreichung (+ 3-5 Jahre) Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, kann erst nach Einreichen des Artenschutzgutachtens erfolgen. Für die Erstellung und das Monitoring der CEF-Maßnahmenfläche ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) unbedingt vorzusehen. Zum Schutz der Feldlerchen sind während der Bauzeit Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind ebenfalls zu ergänzen. 9. Landschaftsbild Wie bereits ausgeführt, entsteht ein als hoch zu gewichtender Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und in das LSG „Hegau“, der nicht schutzgutübergreifend über einen rechnerischen „Ökopunkteüberschuss“ ausgeglichen werden kann. Als Mindeststandard gilt	Vergrämnungsmaßnahmen während der Bauzeit sind nicht erforderlich. Wenn mit den Bau- und Erschließungsarbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen wird, stellen die Bauarbeiten eine ausreichende Vergrämnung dar. 9. Wird beachtet. Die Anlage wird unter Beachtung umliegender Feldlerchenreviere mit heimischen Sträuchern eingegrünt.	9. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		eine effektive Eingrünung der Anlage mit heimischen Sträuchern, siehe Ergänzung zu M7 unten. 10. Eingriffsregelung Es entstehen Eingriffe durch Versiegelung durch punktuelle Rammung der Aufständungen und Errichtung der drei geplanten Trafostationen und des Batteriespeichers in die Schutzgüter Boden und Flora/Fauna. In der Bilanz des Umweltberichts wird mit einer pauschalen Versiegelungsfläche von 1 % der Anlagengesamtfläche gerechnet. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stellen die zahlreichen Aufständungen punktuelle Versiegelungen dar und sind mit einer höheren Grundfläche anzusetzen. Es wird außerdem angegeben, dass „ein Ausbau von Erschließungswegen [...] nicht vorgesehen [ist], bei Bedarf werden die Flächen um die Trafos und Batteriespeicher geschottert.“ Eine Schotterung der Fläche muss ebenfalls in der Eingriffs-Kompensations-Bilanz (EA-Bilanz) aufgeführt sein. In der Planung wird auf der gesamten Fläche von der Entwicklung des Unterwuchs zu extensivem Magergrünland ausgegangen. Unter der 3,4 ha großen mit PV-Modulen überstellten Fläche, auf der aufgrund der Südausrichtung eine nahezu andauernde Beschattung und Lenkung des Niederschlagwassers geschieht, ist die Entstehung einer Magerwiese	10. Wird beachtet. Es werden 2% Versiegelungsfläche angenommen und in der Bilanz entsprechend berücksichtigt. Der Planungsbiotoptyp wird abgewertet.	10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		oder Magerweide höchst unwahrscheinlich. Selbst auf den übrigen „offenen“ Streifen auf den 2-3 Meter breiten Abständen zwischen den südexponierten PV-Modulen ist eine Magergrünlandentwicklung trotz des hohen Standortpotentials unwahrscheinlich, da von einer überwiegenden Beschattung auszugehen ist. Eine Anpassung der EA-Bilanz mit einem höheren Versiegelungsgrad und einer Abwertung des Planungsbiotoptyps ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Das Vorgehen der Umwandlung von Acker zu Grünland ist wie im Umweltbericht unter M 6 beschrieben ansonsten plausibel. Die Planung gibt zudem an, dass Versorgungsleitungen auf 1,3 km Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt Brand in Engen vorgesehen sind. Diese sind unterirdisch zu führen und dürfen grundsätzlich keine Biotop oder Gehölze beeinträchtigen. Bei offener Bauweise sollte zum Schutz von Kleintieren abschnittsweise vorgegangen und die Gräben zügig wieder verschlossen werden. 11. Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen Die bisher festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1-V7 und M1-M8) werden als sinnvoll erachtet. Sie sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen: Zu M7 „Eingrünung des Solarparks mit blütenreichen Säumen und Sträuchern“ ist zur effek-	Die Hinweise zur Kabelverlegung werden zur Kenntnis genommen. 11. Wird zur Kenntnis genommen. Eine dichte Eingrünung zur freien Landschaft hin, d.h. hangaufwärts nach Norden und Osten ist aufgrund der Kulissenwirkung auf die dortigen Feldlerchenvorkommen nicht möglich. Lediglich einzelne niedrige Sträucher können gepflanzt werden. Zu den	11. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		tiven Minimierung der Fernwirkung der technischen Anlage eine Eingrünung der PV- und Zaunanlage über eine 2-reihig versetzte Bepflanzung mit mindestens 5 verschiedenen heimischen Sträucherarten, gemischt mit einem Abstand von 1,5 m zueinander gepflanzt, aufzunehmen. Dabei ist auf einen ausreichenden Abstand von 10 m zu bereits bestehenden Gehölzstrukturen (z.B. Einzelbäume und NSG) zu achten. Besonders innerhalb des LSGs ist auf eine wirksame Eingrünung zu achten.	übrigen Seiten ist eine wirksame Eingrünung vorgesehen (Maßnahme M7).	
7	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Sollte es zu Blendwirkungen auf den Verkehr der K 6130 kommen, sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Straßenverkehr	Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Konstanz bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten. 1. Altlasten Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt. 2. Bodenschutz Im Umweltbericht wurde die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Boden nach dem LUBW-Leitfaden Bewertung von	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn wird ein vereinfachtes Bodenschutzkonzept eingereicht.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Vor Baubeginn wird ein vereinfachtes Bodenschutzkonzept eingereicht.

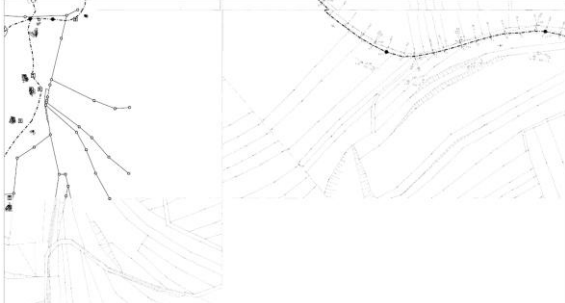
Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfa- den für Planungen und Gestattungsverfahren (Heft 23) durchgeführt. Die Bilanzierung kommt zu einem Defizit von rd. 5.700 Öko- punkten, welche schutzgutübergreifend inner- halb des Plangebietes ausgeglichen werden sollen. Aus Sicht des Bodenschutzes beste- hen daher keine Einwendungen gegen die Planung. Der Umweltbericht bildet einen ge- sonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen umweltfachlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzu- schreiben. Da bei der Errichtung des Solar- parks auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha in den Boden eingegriffen wird, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen ein Boden- schutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen und bei der Unteren Boden- schutzbehörde einzureichen. Hinweis: Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein vereinfachtes, standardisiertes Boden- schutzkonzept ausreichend.		
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen: - Die Titel besitzen unterschiedliche Bezeich- nungen. - Schriftlicher Teil: Sondergebiet „Solarpark Neubrunn“ - Zeichnerischer Teil: Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Neubrunn“	Die Bezeichnung wird einheitlich auf Sonder- gebiet „Solarpark Neubrunn“ angeglichen.	Die Bezeichnung wird ein- heitlich auf Sondergebiet „So- larpark Neubrunn“ angegli- chen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		• Vorhaben- u. Erschließungsplan: SP Engen-Zimmerholz • Biotoptypen – Bestand und Planung: Sondergebiet „Solarpark Neubrunn“ • Geltungsbereich: Solarpark Neubrunn Vorschläge: • Gleiche Bezeichnung wählen • Titel des Vorhaben- und Erschließungsplans um „Vorhaben und Erschließungsplan“ ergänzen • Geltungsbereich um Gemarkung Engen ergänzen 2. Im zeichnerischen Teil sind bedingt durch den verwendeten Layer nicht alle innerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke mit ihren Grenzen und Nummern erkennbar. Trifft auch für Flurstücke außerhalb des Plangebiets zu. z. B.: • Gemarkung Engen: Flst.-Nrn. 819, 915, 916, ... • Gemarkung Zimmerholz: Flst.-Nrn. 1407, 1408, 1409, 1412, ... Anmerkung: Betrifft überwiegend die Flst.-Nrn., aber auch die Grenzen. Gleichzeitig wird gebeten bei den an das Plangebiet angrenzenden oder in der Nähe liegenden Flurstücken die Grenzen und Nrn. darzustellen. Z. B.: • Gemarkung Engen: Flst.-Nrn. 816, 920, ... • Gemarkung Zimmerholz: Flst.-Nrn. 1417, 1418, 1424, 1437, ...	2. Alle Flurstück Nummern, ob innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs, werden erkennbar dargestellt.	2. Alle Flurstück Nummern werden erkennbar dargestellt.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		3. Die Flst.-Nr. 920 (Gemarkung Engen) befindet sich irrtümlich zusätzlich zur eigentlichen Flst.-Nr. 918 (Gemarkung Engen) auf dem Flurstück 918 (Gemarkung Engen). 4. Da sich das Plangebiet auf den Gemarkungen Engen und Zimmerholz befindet, wird gebeten beide Gemarkungen auf der Karte zu nennen. 5. Der „braune Strich“, z. B. bei den Flst.-Nrn. 819 (Gemarkung Engen) und 1437 (Gemarkung Zimmerholz) sowie innerhalb des Plangebiets fehlt in der Zeichenlegende. Ebenso fehlt die Darstellung der beiden schwarzen Rechtecke bei den Flst.-Nrn. 830 und 831 (beide Gemarkung Engen) der Trafos und des Tors bei der Flst.-Nr. 828 (Gemarkung Engen) sowie die Bäume bei den Flst.-Nrn. 833, 917 und 921 (alle Gemarkung Engen) und 1417 (Gemarkung Zimmerholz. Alles ist hingegen in der Legende des Vorhaben- und Erschließungsplans als „Zufahrt für Bau“, „Speicher System“, „Trafo“, „Tor“ und „Baum“ dargestellt.	3. Die Flst Nr. 920 wird auf das korrekte Flurstück verschoben. 4. Es werden beide Gemarkungen auf der Karte benannt. 5. Die Legende des Lageplans mit zeichnerischem Teil wird entsprechend der Legende des Vorhaben- und Erschließungsplans angepasst.	3. Die Flst Nr. 920 wird auf das korrekte Flurstück verschoben. 4. Beide Gemarkungen werden auf der Karte benannt. 5. Die Legende des Lageplans mit zeichnerischem Teil wird entsprechend der Legende des Vorhaben- und Erschließungsplans angepasst.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
				
11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tien- gen	Für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Zimmerholz“ und der zugehörigen 13. Änderung des FNP der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns recht herzlich. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Gerne verweisen wir auf den am 30.09. gefassten Satzungsbeschluss des Regionalplan „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“, welcher für eine Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Die Fläche der FFPV-Anlage „Solarpark Neubrunn Zimmerholz“ ist im Regionalplan 3.1 nicht als Vorranggebiet (VRG) ausgewiesen. Jedoch ist die Errichtung von FFPV-Anlagen auch außerhalb der VRG möglich. Wie in den Planungsunterlagen richtig dargestellt, befindet sich die Fläche im aktuell gültigen Regionalplan 2000 innerhalb des regionalen Grünzugs, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind. Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt. Es werden somit keine Bedenken hervorgebracht. Abschließend weisen wir darauf hin, dass in der momentan laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand: 1. Anhörungsentwurf) an diese Stelle kein regionaler Grünzug mehr vorgesehen ist, wie ebenfalls in den Planungsunterlagen erläutert. Wir wünschen für das weitere Verfahren viel Erfolg		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Solarpark Neubrunn Zimmerholz in Engen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird an die Bauherren weitergegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren 		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
13	Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendstr. 12, 79102 Freiburg	Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen: 1. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 2. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.² Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. 3. Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen,	3. Wird zur Kenntnis genommen.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 7-8 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort sprechen die vorhandene verkehrliche Erschließung und die Möglichkeit der Netzeinspeisung. 6. Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren	6. Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung wird das Abwägungsergebnis der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz mitgeteilt.	6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie	1.1 Wird zur Kenntnis genommen.	1.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Im Untergrund des Plangebietes liegen die Festgesteinseinheiten "Jüngere Juranagelfluh", "Albstein", "Ältere Juranagelfluh" und "Zementmergel-Formation" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingeesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore	1.2 Wird zur Kenntnis genommen. 1.3 Ein Bodenschutzkonzept wird vor Baubeginn erarbeitet.	1.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1.3 Ein Bodenschutzkonzept wird vor Baubeginn erarbeitet.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen. 2. Angewandte Geologie	2. Wird zur Kenntnis genommen.	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von	2.1 Wird ergänzt. Die geotechnischen Hinweise werden unter den Hinweisen der Planrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 8.8 „Geotechnik“ übernommen und ergänzt.	2.1 Die geotechnischen Hinweise werden unter den Hinweisen der Planrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 8.8 „Geotechnik“ übernommen und ergänzt.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkärstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	2.2 Wird zur Kenntnis genommen. 2.3 Wird zur Kenntnis genommen.	2.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	2.4 Wird zur Kenntnis genommen. 3.1 Wird zur Kenntnis genommen.	2.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn“ in Engen-Zimmerholz. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Bebauungsplanverfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.		
16	Stadt Geisingen Bauamt, Hauptstraße 15, 78187 Geisingen	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Immendingen im oben genannten anliegen. Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Bedenken oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Da wir keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen erkennen können, bestehen keine Bedenken oder Einwände von unserer Seite.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach	Die Stadt Aach hat keine Einwände und Bedenken gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Neubrunn Zimmerholz.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Schloßstraße 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen	Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Einwendungen zum geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Singen, Amt für Bauen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Die Stadt Singen hat keine Anmerkungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn“ Engen-Zimmerholz.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
22	Stadt Engen, Ordnungsamt, Hauptstr. 11, 78234 Engen	Von Seiten Ordnungsamt habe ich keine Bedenken gegen den vorgelegten vorhabenbezogenen B-Plan. Die geplanten Erschließungswege sind so zu errichten, dass diese dem dort stattfindenden Verkehr standhalten. Bezüglich der nahegelegenen K 6130 ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Konstanz zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das LRA Konstanz, Amt für Straßenverkehr, wurde gehört. Die Anregung ist unter Ziffer 8 der Abwägung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
23	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Seerheinstr. 10, 78333 Stockach	Zwischenzeitlich sind die Unterlagen im Internet eingestellt. Hierzu möchten wir uns als Interessenvertretung der Landwirte in Südbaden wie folgt äußern: 1. Auf Seite 11 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass das Gemeindegebiet der Stadt Engen zu beiden Teilen von einem regionalen Grünzug überdeckt ist. Die im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens angeblich erfolgte Alternativen-Prüfung liegt uns nicht vor und sind dem Unterzeichner, der im Gemeindegebiet aufgewachsen ist, etliche Fläche bekannt, z.B. auch entlang der Bahnlinien, die qualitativ schlechtere Böden betreffen und geeigneter wären. Es wird daher ausdrücklich bestritten, dass	1. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Standortalternativenprüfung erfolgt auf übergeordneter Ebene im Rahmen der parallelen FNP-Änderung.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		eine Alternativenprüfung keine anderen Standorte ausgewiesen hat für Freiflächen PV-Anlagen. 2. Entgegengetreten muss auch der Aussage auf Seite 11 des Umweltberichts, dass der Solarpark mit 6,3 ha eine „relativ geringe Größe“ habe. Entgegengetreten werden muss auch der Einschätzung (gutachterlich ist dies nicht dargestellt), „dass die Funktionen des sehr großräumig ausgewiesenen regionalen Grünzugs durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt werden“. Vielmehr handelt es sich hier um einen recht großen Solarpark und ist dieser im Hinblick auf Lage und Einsehbarkeit, insbesondere von den umliegenden Höhenzügen wie Hohenhewen etc. durchaus geeignet, dem regionalen Grünzug wesentlich zu beeinträchtigen. 3. Auf Seite 13 wird von negativen Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsschutzgebiet Hegau berichtet. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht ersichtlich, zumal es sich insbesondere auch durch Lage des geplanten Solarparks zwischen FFH-Mähwiesen und Naturschutzgebiet nicht anbietet, hier in das Landschaftsschutzgebiet einzugreifen. Gleiches wird auch auf Seite 18 unter 6.2	2. Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des regionalen Grünzugs sind Freiflächen-PV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig (vgl. Stellungnahme Nr. 11 des Regionalverbands). 3. und 4. werden zur Kenntnis genommen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im LSG wird im Umweltbericht ausführlich behandelt. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden getroffen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Auf die Stellungnahme Nr. 13 des Regierungspräsidiums wird verwiesen, wonach per	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		des Umweltberichtes ausgeführt: „Negative Wirkungen entstehen durch die Veränderung des Ort- und Landschaftsbildes aufgrund der Errichtung einer eingezäunten Solaranlage. Die Fläche liegt im Sichtfeld von Ortschaften sowie in einem Landschaftsschutzgebiet.“ 4. Zu beachten ist auch, dass auf Seite 20 ausgeführt wird, dass Vorbelastungen der Natur- und Landschaft dem Grunde nach noch nicht vorliegen, lediglich durch landwirtschaftliche Betriebe. Das Bauvorhaben mit 6,3 ha und entsprechend hoher Umzäunung wird sich ganz erheblich auf das Landschaftsbild auswirken. Auch auf Seite 27, Ziffer 7.9, wird nochmals ausgeführt, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befindet und die Landschaft von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist. Zudem befindet sich das Plangebiet an einer sehr exponierten Lage an einem Südhang. 5. Gerade diese Eingriffe in das Landschaftsbild machen das vorliegende Bauvorhaben nahezu unerträglich. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass hier nicht einmal geeignete Speichermedien für den erzeugten Strom vorhanden sind (jedenfalls sind diese aus den Planunterlagen nicht ersichtlich), scheint das Vorhaben hier nicht zu befürworten zu sein.	Gesetz Vorhaben für erneuerbare Energien „in der Abwägung mit anderen Schutzgütern höher gewichtet werden und ihnen in der Regel ein Vorrang eingeräumt wird, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.“ Ein atypischer Ausnahmefall ist hier nicht erkennbar. 5. Wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit der Integration von Batteriespeichern ist in der Planrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 1.2.2 vorgesehen.	4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		6. Zuletzt weisen wir natürlich auch darauf hin, dass die 6,3 ha Fläche, die für das Vorhaben benötigt wird, bislang landwirtschaftliche Ackerfläche war und auch in Nutzung. Zudem befand es sich in der Nähe zweier landwirtschaftlicher Betriebe und war somit geschickt anzufahren. Diese Flächen sind der Landwirtschaft natürlich unwiederbringlich entzogen. Auch diesen Flächenverbrauch an wertvoller Ackerfläche sollte man nicht hinnehmen. Aufgrund hohen Kiesanteils gibt es in der Region andere Ackerflächen, die eventuell weniger wertvoll für die Landwirtschaft wären. Überraschenderweise wird ja auf die Bodenpunkte, die die Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung widerspiegeln, augenscheinlich kein Bezug genommen.	6. Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Vorbehaltsflur Stufe II (mittlere Wertstufe). Die sehr erosionsgefährdeten Böden in dem hängigen Plangebiet profitieren von der dauerhaften Grasnarbe im Solarpark. Um die Energiewende und die gesetzlichen Ziele erreichen zu können, wird eine (temporäre) Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Ein Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebsdauer ist technisch möglich, da die Module nur aufgeständert werden. Eine Rückbaupflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrags zwischen Vorhabenträger und Stadt. Für die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Boden werden die Klassenzeichen der Reichsbodenschätzung herangezogen und die gängige Methode gemäß Ökokontoverordnung in Verbindung mit dem Heft 23 der LUBW (2010) angewandt.	6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Zum Hussenstein 12, 78462 Konstanz	Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV). 1. BUND, NABU und LNV begrüßen die Ausweisung des Solarparks „Solarpark Neubrunn Zimmerholz. Wir sind der Ansicht, dass die Photovoltaik in allen ihren Möglichkeiten zügig ausgebaut werden muss – Dachanlagen, Parkplätze, Agri-Photovoltaik und eben auch großflächige Freiland-Solaranlagen. Große Solarparks bieten heute bereits die Möglichkeit, Strom zu marktgerechten Preisen zu erzeugen, also ohne Subventionen. Der Landkreis Konstanz gehört in Baden-Württemberg bisher zu den Schlusslichtern bei der Nutzung erneuerbarer Energien. 2. Große Solarparks sollten dort entstehen, wo die Bedingungen für die Landwirtschaft nicht optimal sind, also vor allem in den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten. Es sollte aus unserer Sicht Standard werden, dass Solarparks so angelegt und unterhalten werden,	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind bereits im Umweltbericht aufgeführt und werden mit der Maßnahme umgesetzt.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		dass sie einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Dies erreicht man durch die Anlage einer artenreichen Wiese unter und zwischen den Modulen. Es gibt gute Beispiele auch aus der Region – z.B. der Solarpark Mooshof in Bodman-Ludwigshafen – die zeigen, dass und wie das geht. In Solarparks können auf großer Fläche wieder die blüten- und artenreichen Wiesen entstehen, die einmal unsere Landschaft geprägt haben und die heute fehlen. Dafür ist folgendes zu berücksichtigen: - Blumenwiese einsäen. Optimal ist dafür die Verwendung von Heudrusch von benachbarten artenreichen Wiesen. In Engen gibt es zahlreiche FFH-Wiesen, die dafür in Frage kommen. Technisch kann das über den LEV Konstanz abgewickelt werden. - Unter den Modulen können zusätzlich Arten eingebracht werden, die sich im Halbschatten gut entwickeln. - Kein Mulchen der Wiese. Zu empfehlen ist eine zweischürige Mahd mit Verwertung des Mähguts, wie dies z.B. auf dem Mooshof praktiziert wird. Ideal ist es, wenn Randbereiche, die die Module nicht beschatten, beim ersten Schnitt stehen gelassen werden. - Alternativ kann auch mit Schafen beweidet werden. Bei großen Solarparks sollte die Fläche dann in zwei oder vier Teile aufgeteilt werden, die nacheinander beweidet werden.		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Zwischen den Weidegängen sollte idealer Weise acht Wochen Zeit liegen, damit Insekten ihre Entwicklung abschließen können. - Der Zaun sollte unten 20 cm frei lassen, damit Wildtiere die Fläche nutzen können. - Zur Eingrünung sollten entlang des Zaunes dornige Gehölze gepflanzt werden, möglichst in lockerer Form. Hier brüten dann die Vogelarten, die den Solarpark als Nahrungsfläche nutzen. 3. Bitte beachten Sie bei der Genehmigung und Errichtung der Freiflächenanlage auch die Hinweise aus dem Dialogforum der Naturschutzverbände: 2021-07_26_Hinweispapier_Solarenergieausbau_final (dialogforum-energie-natur.de) Eingriffe in die Natur durch die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen müssen auf ein Minimum reduziert werden und vollständig auf der Projektfläche kompensiert werden können. Wenn Solarparks in dieser Weise angelegt werden, kann man sie sogar als Beitrag zum Biotopverbund sehen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, den Solarparks natürlich bedeuten, kann durch eine ökologische Gestaltung mehr als ausgeglichen werden.	3. Wird zur Kenntnis genommen.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Transnet BW GmbH, Look 21, Heilbronner Str. 51-55, 70173 Stuttgart	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Im geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Neubrunn“ in Engen-Zimmerholz betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren		